Geldwäsche-Prävention für Finanzdienstleister

Nachlese zum Vortrag vom 28. Mai 2019



Adobe Stock Foto © designer491: FotoNewspaper with title Money laundering and handcuffs.

Dieses Dokument stellt einen verkürzten sowie unverbindlichen Überblick der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Basis der Gewerbeordnung dar. Es handelt sich um **KEINE VOLLSTÄNDIGE UND ABSCHLIESSENDE INFORMATION!** Eine individuelle, unternehmensspezifische Betrachtung sowie die Inanspruchnahme von spezialisierten (Rechts-)Beratern kann durch die Inhalte nicht ersetzt werden. Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar, und gibt lediglich den Wissens- und Erfahrungsstand des Autors zum Zeitpunkt der Erstellung (Mai 2019) wieder. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors ausgeschlossen.

Gesetzliche Grundlagen

In Österreich verteilen sich die Maßnahmen zur Geldwäsche-Prävention auf eine Vielzahl von Gesetzen. Nicht nur in der Gewerbeordnung wird die vierte Geldwäsche-Richtlinie der EU umgesetzt, sondern unter anderem auch in folgenden Gesetzen:

- Finanzmarkt-Geldwäschegesetz FM-GwG (für Kredit- und Finanzinstitute)
- Gewerbeordnung §§ 365m bis 365z
- Börsegesetz BörseG
- Rechtsanwaltsordnung RAO
- Wirtschaftstreuhandberufsgesetz WTBG
- Bilanzbuchhaltungsgesetz BiBuG

GewO vs. FM-GwG: Wer ist Verpflichteter?

Die vierte Geldwäsche-Richtlinie ist in der Gewerbeordnung seit 17. Juli 2017 umgesetzt, im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz bereits seit 1. Januar 2017.

Versicherungsvermittler gemäß § 137a Abs 1 GewO sind im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen (Versicherungen) mit Anlagezweck (direkt) von den Bestimmungen der Gewerbeordnung umfasst. Ausgenommen sind Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsagent, die weder Prämien noch für Kunden bestimmte Beträge in Empfang nehmen und a) keine Versicherungsprodukte vermitteln, die zueinander in Konkurrenz stehen, oder b) nebengewerblich (§ 137 Abs. 2a) tätig werden. Mehrfachagenten sind von den Bestimmungen ebenso umfasst.

Auf Grund der weiten Definition der Tätigkeit der Vermittlung von Lebensversicherungen sind auch **gewerbliche Vermögensberater** von den Bestimmungen der GewO umfasst, wenn sie Lebensversicherungen vermitteln.

Vom FM-GwG umfasst sind unter anderem Finanzinstitute, also auch Wertpapierunternehmen wie Haftungsdächer. Gewerbliche Vermögensberater und Wertpapiervermittler, die sich als **vertraglich gebundene Vermittler** einem bzw. als **Wertpapiervermittler** bis zu drei Haftungsdächern angeschlossen haben, fallen als deren Erfüllungsgehilfen (indirekt) unter die Bestimmungen des FM-GwG.

In der Praxis wird das Wertpapierunternehmen/Haftungsdach als Verantwortlicher gemäß FM-GwG klar vorgeben, welche Pflichten VgV und WPV zu erfüllen haben. Im Gegensatz dazu müssen verpflichtete Gewerbetreibende im Sinne der GewO von sich aus aktiv werden.

Strafbestimmungen

Für das Unterlassen einer umgehenden Verdachtsmeldung oder dem Erteilen von erforderlichen Auskünften an die Geldwäschemeldestelle sieht die Gewerbeordnung **Geldstrafen von bis zu 30.000 Euro** vor. Für das Verletzen der sonstigen Bestimmungen betreffend die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können **Geldstrafen von bis zu 20.000 Euro** verhängt werden. Im Falle besonders schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Verstöße oder einer Kombination davon hat die Behörde folgende Maßnahmen zu treffen:

- die öffentliche Bekanntgabe des Verpflichteten ("Name & Blame"),
- eine Geldstrafe bis zur zweifachen Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne oder bis zu einer Höhe von 1 Million Euro.

Besondere Erwähnung finden im Zusammenhang mit den Sanktionen Versicherungsvermittler. In Form der natürlichen Person beträgt die **Geldstrafe bis zu 5 Millionen Euro**, bei juristischen Personen bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu zehn Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes – Umsatz wohlgemerkt, nicht Gewinn! – gemäß dem letzten Jahresabschluss.

Geldwäsche-Prävention wird immer wichtiger

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind keine Kavaliersdelikte. Das Einschleusen von Vermögenswerten aus illegalen Quellen in den legalen Wirtschaftskreislauf – die Geldwäsche – sowie das Unterstützen von terroristischen Aktivitäten jeder Art – die Terrorismusfinanzierung – können Wirtschaft und Gesellschaft großen Schaden zufügen.



Die Europäische Union sowie die nationalen Aufsichtsbehörden haben daher in den vergangenen Jahren den Kampf gegen Geldwäsche intensiviert. Der ursprüngliche Kampf richtete sich insbesondere gegen die organisierte Kriminalität sowie den Drogen- und Menschenhandel. Heutzutage richtet sich der Kampf auch gegen Steuerhinterziehung und Korruption sowie gegen Terrorismus und das Verbreiten von Massenvernichtungswaffen.

Wirtschaftskriminalität und Korruption können sowohl dem Staat als auch einzelnen Bürgerinnen und Bürgern erheblichen Schaden zufügen. Dazu kommt, dass dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung negativ beeinflussen kann, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegengetreten wird.

Die gesetzlichen Pflichten dürfen keinesfalls auf die leichte Schulter genommen werden. Ganz abgesehen von den

Sanktionen, die betroffenen Gewerbetreibenden drohen, wenn sie Verstöße begehen.

Geldwäsche: Was ist das überhaupt?

Geldwäscherei

Ziel der Geldwäsche-Prävention ist es, zu verhindern, dass durch Straftaten erlangte und damit kontaminierte Vermögenswerte in den regulären Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden. Zweck der gesetzlichen Bestimmungen ist es also, das Verwerten von kriminell kontaminierten Vermögenswerten regelmäßig zu unterbinden.

Geldwäsche setzt stets eine Vortat voraus. Die Vortat im Sinne des Paragrafen 165 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches muss eine – unter Umständen im Ausland begangene – Straftat sein, wie zum Beispiel:

- Strafgesetzbuch: alle vorsätzlichen Tötungsdelikte, Freiheitsentziehung, Menschenhandel, Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Schwerer Diebstahl, Erpressung, Betrug, Untreue, Förderungsmissbrauch, Organisierte Schwarzarbeit, Betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Ketten- oder Pyramidenspiele, Zuhälterei, Urkundenfälschung, Geldfälschung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme
- **Finanzstrafgesetz**: Abgabenhinterziehung, Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben
- **Suchtmittelgesetz**: Suchtgifthandel

- **Börsegesetz**: Gerichtlich strafbare Insider-Geschäfte und Offenlegungen, Gerichtlich strafbare Marktmanipulation
- **Investmentfondsgesetz**: Öffentliches Anbot ausländischer Investmentfondsanteile trotz Untersagung des Vertriebes durch die Finanzmarktaufsicht
- Kapitalmarktgesetz: Öffentliches Anbot von Wertpapieren oder Veranlagungen entgegen der gesetzlichen Prospektpflicht

Tathandlungen im Sinne des Strafgesetzbuches sind auch das Ansichbringen, Verwahren, Anlegen, Verwalten, Umwandeln, Verwerten oder Übertragen an Dritte von Vermögenswerten. Der unter anderem aus einem der genannten Delikte stammende Vermögensbestandteil muss nicht aus der Straftat eines anderen herrühren. Die so genannte Eigengeldwäsche ist somit ebenfalls strafbar.

Terrorismusfinanzierung

Im Gegensatz zur Geldwäsche kann Terrorismusfinanzierung sowohl mit inkriminierten, also aus illegalen Quellen stammenden Vermögenswerten, als auch mit legal erworbenem Vermögen durchgeführt werden. Diese – inkriminierten oder legalen – Vermögenswerte können im Sinne der Terrorismusfinanzierung zum Beispiel verwendet werden für:

- Finanzierung von Reisekosten oder Transportmittel
- Organisieren von Dokumenten
- Ankauf von Ausrüstung und Waffen
- Finanzieren von Ausbildung

Am Beginn der Terrorismusfinanzierung können also – im Gegensatz zur Geldwäsche – auch legale Vermögenswerte stehen, die nach (erfolgreicher) Terrorismusfinanzierung, die es mittels Prävention zu verhindern gilt, einem illegalen Zweck zugeführt werden.

Keine Bagatellgrenzen

Im Zusammenhang mit den Meldepflichten sind in den gesetzlichen Bestimmungen keine Bagatellgrenzen vorgesehen. Bereits ein einzelner Euro (oder genau genommen einzelner Cent) kann einen begründeten Verdacht, und damit eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle, auslösen.

Typische Irrtümer bezüglich Geldwäsche

- "Wir sind eine so kleine Firma, uns betrifft das nicht."
 Vielleicht doch, dann es gibt keine Bagatellgrenzen!
- "Wir nehmen gar kein Bargeld und sind daher nicht gefährdet."
 Es geht nicht nur um Bargeld, sondern um ALLE verdächtigen Transaktionen!
- "Uns geht das nichts an, Bank/Versicherung und/oder Haftungsdach müssen das eh prüfen."
 - Richtig, aber jeden einzelnen Verpflichteten treffen alle Pflichten!
- "Wir haben nur Kunden, die wir jahrelang kennen. Geldwäsche kommt bei denen nicht in Frage."
 - Ganz sicher können Sie sich angesichts der langen Liste an Vorstraftaten nicht sein, außerdem muss ihr Kunde selbst gar nicht der Geldwäscher sein.
- "Geldwäscher und andere Kriminelle erkenne ich zehn Meter gegen den Wind." Kaum, professionelle Geldwäscher sehen erfahrungsgemäß aus wir du und ich.

Was sind Ihre Pflichten?

Die sich aus der Gewerbeordnung ergebenden Pflichten je nach Art und Größe des Unternehmens mehr oder weniger umfangreich. Die Umsetzung soll dem jeweiligen Unternehmen und dessen Geschäftstätigkeiten angemessen sein.

In der Praxis kann also zum Beispiel auf die Art der angebotenen Dienstleistungen und Waren, die Größe des Unternehmens, die angesprochenen Zielgruppen beziehungsweise Kundengruppen und die vorhandenen Vertriebskanäle Rücksicht genommen werden. Die geforderten Maßnahmen werden sich bei einem Einzelunternehmer anders gestalten als bei einem österreichweit tätigen Unternehmen mit dutzenden Standorten.

Was letztendlich als angemessen betrachtet werden kann, bleibt dem jeweiligen Verpflichteten überlassen. Der Ermessensspielraum des einzelnen Gewerbetreibenden ist groß, was einerseits guten Gestaltungsspielraum bietet, aber andererseits auch die Gefahr, dass die Behörde anderer Meinung ist. Eine Einzelfallbetrachtung ist meistens unerlässlich.

Wichtig ist, dass die getroffenen Maßnahmen durchdacht und gegenüber den Behörden argumentiert werden können. Alleine die Tatsache, dass sich Verpflichtete nachweisbar Gedanken über Maßnahmen zum Verhindern von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemacht haben, kann von der Behörde positiv gewertet werden. Nichts ist schlimmer als bei einer Prüfung gegenüber der Behörde zugeben zu müssen, dass man sich um entsprechende Maßnahmen überhaupt noch nicht gekümmert hat.

Im Überblick fordert die Gewerbeordnung das Erfüllen folgender Pflichten:

- Risikobewertung (§ 365n1 GewO)
- Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 3650 GewO)
- Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (§ 365p GewO)
- Identitätsfeststellung (§ 365q GewO)
- Vereinfachte und gegebenenfalls verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (§ 365r und § 365s GewO)
- Allgemeine Meldepflichten (§ 365t GewO)
- Durchführung von Transaktionen (§ 365u GewO)
- Verbot der Informationsweitergabe (§ 365w GewO)
- Datenschutz, Aufbewahrung und statistische Daten (§ 365y GewO)
- Interne Verfahren, Schulungen und Rückmeldung (§ 365z GewO)

Unternehmensinterne Risikobewertung durchführen

Verpflichtete haben im Rahmen einer Risikobewertung "angemessene Schritte zu unternehmen, um die für ihn bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung" zu ermitteln und zu bewerten. Dabei sind Risikofaktoren in Bezug auf Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen sowie Transaktionen oder Vertriebskanäle zu berücksichtigen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen, die im Unternehmen umzusetzen sind, haben beziehungsweise dürfen in einem "angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens" zu stehen.

Risiko bedeutet in diesem Zusammenhang die Gefahr, dass Dienste des Gewerbetreibenden für Geldwäsche oder für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Durch risikobasiertes ausgestalten von innerbetrieblichen Maßnahmen, der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sowie der Meldepflichten ist die missbräuchliche Inanspruchnahme von Diensten des Gewerbetreibenden wirksam zu verhindern.

Die unternehmensspezifische Risikobewertung steht im Zentrum der zu treffenden Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Beispielsweise dürfen

vereinfachte Sorgfaltspflichten nur dann angewendet werden, wenn sich aus der Risikobewertung für die jeweiligen Geschäftstätigkeiten tatsächlich geringe Risiken hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergeben.

Ohne Risikobewertung können Verpflichtete nicht das Ausmaß der angemessenen und notwendigen Maßnahmen ermitteln. Sie ist das Fundament für sämtliche risikobasierte und angemessene Schritte des Verpflichteten – also eine unverzichtbare Notwendigkeit.

Risikobewertung – kurz & einfach

Im Herbst 2017 hat das damalige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft standardisierte Risikoerhebungsbögen für die von den Maßnahmen zur Geldwäsche-Prävention betroffenen Berufsgruppen veröffentlicht, die über die Wirtschaftskammer Österreich beziehungsweise die Fachgruppen kostenfrei erhältlich sind.

Diese Risikoerhebungsbögen stellen – soweit sie vom Gewerbetreibenden als angemessen für seine Geschäftstätigkeiten betrachtet werden – eine einfache Möglichkeit für eine Risikobewertung dar. Im Feld "Sonstiges Risiko, verbale Beurteilung" ist eine grobe Gesamteinschätzung des Risikos in eigenen Worten darzulegen.

Laut den Fragen und Antworten für die Praxis des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, welche im Februar 2019 veröffentlicht wurden, stellen branchenspezifischen Risikoerhebungsbögen eine Auslegungshilfe für Unternehmer dar. Die Verwendung der Risikobögen wird empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend. Daher können die Risikobögen auch adaptiert werden oder jede andere zweckmäßige Aufzeichnung genutzt werden.

Als Ergebnis liefern die Risikoerhebungsbögen eine Ziffer zwischen 0 und 4, die auf drei Risikostufen hindeuten. Ein Ergebnis unter 2 (0-1,9) bedeutet geringes Risiko, ein Ergebnis ab 2 und unter 3 (2,0-2,9) mittleres Risiko und ein Ergebnis ab 3 steht für hohes Risiko.

Die datierte und unterzeichnete unternehmensspezifische Risikobewertung ist für die Dauer von mindestens fünf Jahren nachvollziehbar aufzuzeichnen und stets auf dem aktuellsten Stand zu halten. Das heißt, dass diese Risikoanalyse kein statisches, nur einmal zu erstellendes Dokument ist, sondern regelmäßig zu aktualisieren beziehungsweise zu überprüfen ist.

Soweit sich die Geschäftstätigkeit des Verpflichteten unverändert darstellt, ist von einer zumindest jährlichen, routinemäßigen Aktualisierung auszugehen. Ändern sich aber beispielsweise die Geschäftsfelder des Unternehmens, werden neue Ziel- und Kundengruppen angesprochen, neue Dienstleistungen angeboten, oder zum Beispiel weitere Standorte eröffnet, ist die Risikobewertung auch anlassbezogen durchzuführen. Dabei ist es empfehlenswert, die jeweils neue Risikoanalyse mit neuem Datum abzuspeichern beziehungsweise zu dokumentieren, und nicht die jeweils aktuelle Risikobewertung zu überschreiben.

Angemessene Maßnahmen definieren

Aufbauend auf die unternehmensinterne Risikobewertung haben Verpflichtete über **ange-messene Maßnahmen** (*Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der bei sich selbst ermittelten Risiken*, § 365n1 Abs 3 GewO) zu verfügen, diese laufend einzuhalten und zu überwachen.

Dies können zum Beispiel das (für Finanzdienstleister ohnehin übliche) Identifizieren jedes Kunden sein, das regelmäßige Aktualisieren der Ausweisdokumente sowie der KYC-Informationen, ein wirksames Verfahren zum Identifizieren des PEP-Status (PEP-Fragebogen) verbunden mit der Anweisung an alle Mitarbeiter, dass Geschäftsbeziehungen mit PEPs nur mit Genehmigung der Geschäftsleitung eingegangen werden dürfen und natürlich auch Schulungen der Mitarbeiter.

Allgemeine Sorgfaltspflichten (Zeitpunkt)

Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung

Begründet der Verpflichtete eine Geschäftsbeziehung, dann löst dies das Anwenden der Sorgfaltspflichten aus. Wobei das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 2. August 2017 festgestellt hat, dass "bei" Begründung einer Geschäftsbeziehung grundsätzlich nichts anderes bedeutet als "vor" Begründung, weshalb sichergestellt sein muss, dass die Sorgfaltspflichten im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits abgeschlossen sind.

Bei gelegentlichen Transaktionen von 15.000 Euro

Verpflichtete müssen die Sorgfaltspflichten anwenden, wenn sie gelegentliche Transaktionen in Höhe von 15.000 Euro oder mehr ausführen, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang getätigt wird, oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint.

Verdacht auf terroristische Aktivitäten

Auch bei Verdacht oder bei berechtigtem Grund zur Annahme, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung angehört, oder dass der Kunde objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen, müssen die Sorgfaltspflichten angewandt werden Dies ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte (keine Bagatellgrenze!).

Zweifel an Echtheit von Kundenidentifikationsdaten.

Haben Verpflichtete oder seine Mitarbeiter Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit zuvor erhaltener Identitätsangaben des (bestehenden oder neuen) Kunden, sollte eine neuerliche beziehungsweise ergänzende Identifizierung hinsichtlich der Daten, an denen Zweifel bestehen, durchgeführt werden. Dazu können auch weitere Dokumente, Daten und Informationen aus glaubwürdigen und unabhängigen Stellen herangezogen werden.

Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (Anwendung)

Feststellen und Überprüfen der Identität

Während das Feststellen und Überprüfen der Identität bei natürlichen Personen noch vergleichsweise einfach anhand eines amtlichen Lichtbildausweises erledigen lässt, kann das Identifizieren einer juristischen Person, also zum Beispiel einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder Stiftung, zur Herausforderung werden.

Nicht nur natürliche Personen müssen eindeutig identifiziert werden, sondern auch juristische Person sowie deren wirtschaftliche Eigentümer. Per Definition sind wirtschaftliche Eigentümer stets alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde, der in Form einer juristischen Person auftritt, steht. Das heißt, dass juristische Personen bis zum letzten natürlichen Eigentümer durchidentifiziert werden müssen.

Findet der Verpflichtete beispielsweise im Firmenbuchauszug einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Firma 1) eine weitere GmbH. (Firma 2) als Anteilseigner, müssen auch die wirtschaftlichen Eigentümer dieser GmbH. (Firma 2) identifiziert werden. Und dieses Prozedere setzt sich so lange fort, bis am Ende der Identifizierungskette ausschließlich natürliche Personen stehen. Ist also eine weitere GmbH. (Firma 3) Anteilseigner von Firma 2, müssen auch deren wirtschaftliche Eigentümer identifiziert werden.

Im Zuge des Identifizierens von natürlichen und juristischen Personen müssen sich Gewerbetreibende auch vergewissern, dass jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, dazu berechtigt ist. Das heißt, dass zum Beispiel Treuhänder, die stellvertretend für natürliche Personen auftreten, identifiziert werden müssen, ebenso wie Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung beziehungsweise die vertretungsbefugten (natürlichen) Personen von juristischen Personen. Auch deren Identität ist festzustellen und zu überprüfen.

Bewerten von Zweck und Art der Geschäftsbeziehung

In der Regel werden sich Zweck und Art der Geschäftsbeziehung, die ein potentieller Kunde mit dem Verpflichteten eingehen will, aus dem Gewerbeumfang des Verpflichteten ergeben. Vom Versicherungsvermittler wollen sich Kunden hinsichtlich des Abschlusses von Lebensversicherungen zum Zweck des Vermögensaufbaues, des Ablebensschutzes oder der Kreditabsicherung beraten lassen. Insofern ist es vergleichsweise einfach, den Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung zu ermitteln und zu bewerten.

Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

Kommt es zu einer Geschäftsbeziehung, dann muss der Verpflichtete diese kontinuierlich überwachen. Dazu gehört auch, dass die im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen überprüft werden, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen über den Kunden, seiner Geschäftstätigkeit, seinem Risikoprofil und gegebenenfalls der Herkunft der finanziellen Mittel übereinstimmen.

Um hierbei insbesondere auch ungewöhnliche und untypische Transaktionen erkennen zu können, sind Dokumente, Daten oder Informationen, also zum Beispiel Zahlungsbelege, Auftraggeber- und Empfängerdaten und gegebenenfalls Belege zur Herkunft der finanziellen Mittel, stets auf aktuellem Stand zu halten.

Aktualisierung von Dokumenten und Informationen

Regelmäßige Uberprüfungen und Aktualisierungen sind einerseits periodisch in dem jeweiligen Kundenrisiko angemessenen Abständen vorzunehmen und andererseits anlassbezogen bei Hinweisen auf eine Änderung. Bei Kunden, die im niedrigen Risiko eingestuft sind, kann eine anlassbezogene Aktualisierung ausreichend sein. Sind Kunden im mittleren Risiko eingestuft, ist es zusätzlich zur anlassbezogenen Aktualisierung ratsam in einem Intervall von höchstens drei Jahren zu aktualisieren. Sind Kunden im hohen Risiko eingestuft, verringert sich das Aktualisierungsintervall auf ein Jahr.

Feststellen des PEP-Status des Kunden (1)

Verpflichtete müssen über ein "angemessenes Verfahren" verfügen müssen, um feststellen zu können, ob es sich bei dem **Kunden oder seinen wirtschaftlichen Eigentümern** um eine politisch exponierte Person handelt. Kurz gesagt: von den Bestimmungen umfasste Gewerbetreibende benötigen einen PEP-Fragebogen.

Sorgfaltspflichten gegenüber Begünstigten

Im Zusammenhang mit Lebensversicherungen oder anderen Versicherungen mit Anlagezweck haben Versicherungsvermittler gegenüber den Begünstigten von Versicherungen zusätzlich die folgenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen, sobald die Begünstigten ermittelt oder bestimmt sind:

 bei Begünstigten, die als namentlich genannte Person oder Rechtsvereinbarung identifiziert werden, sind die Namen der Personen festzuhalten, um diese im Zeitpunkt der Auszahlung eindeutig identifizieren zu können, bei Begünstigten, die nach Merkmalen oder nach Kategorie oder auf andere Weise bestimmt werden, sind ausreichende Informationen über diese Begünstigten einzuholen, um sicherzugehen, dass der Versicherungsvermittler zum Zeitpunkt der Auszahlung in der Lage sein wird, die Identität der Begünstigten festzustellen.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten bei Lebensversicherungen

Dazu liegt eine Verordnung der Finanzmarktaufsicht vor, die so genannte Lebensversicherung-Sorgfaltspflichtenverordnung, kurz LV-SoV. Diese bestimmt, in Bezug auf welche Versicherungsverträge geringes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorliegt, und folglich vereinfachte Sorgfaltspflichten angewandt werden dürfen:

- Lebensversicherungsverträge, bei denen die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden Prämien 1.200 Euro nicht übersteigt,
- Lebensversicherungsverträge, bei denen bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
- Rentenversicherungsverträge, sofern diese weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für ein Dar-lehen dienen können,
- Versicherungsverträge im Rahmen der betrieblichen Alters-vorsorge,
- Verträge im Rahmen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge und
- Verträge im Rahmen der Pensionszusatzversicherung.

Dennoch sind Transaktionen sowie die Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang zu überwachen, um das Aufdecken ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen. Und es darf auch bei den genannten Lebensversicherungsverträgen nicht pauschal von einem geringen Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ausgegangen werden.

Sorgfaltspflichten bei Bestandskunden

Verpflichtete Gewerbetreibende haben die Sorgfaltspflichten nicht nur auf alle neuen Kunden, sondern "zu geeigneter Zeit" auf risikobasierter Grundlage auch auf die bestehende Kundschaft anzuwenden. Die seit Juli 2017 geltenden Neuerungen bei den Sorgfaltspflichten sind bei Bestandskunden jedenfalls dann anzuwenden, wenn es bei diesen zu einer Änderung maßgeblicher Umstände kommt. Solche maßgeblichen Umstände können beispielsweise eine Änderung der Geschäftstätigkeit des Kunden, das Verlegen des Wohn- oder Firmensitzes sein, oder Veränderungen der wirtschaftlichen Eigentümer.

Die vierte Geldwäsche-Richtlinie der Europäischen Union wurde bereits im Juli 2017 in der Gewerbeordnung umgesetzt. Daher sollten die Sorgfaltspflichten bereits routinemäßig auf bestehende Kunden angewandt worden sein.

Folgen der Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten

Können die Sorgfaltspflichten – aus welchen Gründen auch immer – nicht erfüllt werden, besteht die Pflicht:

- keine Transaktion über ein Bankkonto abzuwickeln.
- keine Geschäftsbeziehung zu begründen,
- keine Transaktion abzuwickeln oder
- eine Geschäftsbeziehung zu beenden.

Können die Sorgfaltspflichten bei Bestandskunden nicht erfüllt werden, ist auch eine langjährige Geschäftsbeziehung zu beenden. Weiters ist die Notwendigkeit einer Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu prüfen.

Verstärkte Sorgfaltspflichten

In einigen Fällen, denen erhöhtes Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zugeordnet wird, sind verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber **Kunden sowie deren wirtschaftlichen Eigentümern** anzuwenden: Zusätzlich zu den im Folgenden genannten Fällen haben Gewerbetreibende generell verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auch dann anzuwenden, wenn der Gewerbetreibende (zum Beispiel im Rahmen seiner unternehmensinternen Risikobewertung) erhöhte Risiken festgestellt hat.

Feststellen des PEP-Status des Kunden (2)

Um feststellen zu können, ob es sich beim Kunden oder dem wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden um eine politisch exponierte Person handelt, haben Verpflichtete über angemessene, risikobasierte Verfahren zu verfügen.

Unter Juristen herrscht die Meinung vor, dass es einem durchschnittlichen Kunden (und wirtschaftlichen Eigentümer) nicht zuzumuten ist, die umfassende Definition einer politisch exponierten Person zu kennen. Die reine Frage "Lieber (potentielle) Kunde, bekleiden Sie ein wichtiges öffentliches Amt, oder haben so ein Amt in der Vergangenheit bekleidet?" reicht nicht aus.

Kunden müssen zuerst darüber aufgeklärt werden, was ein wichtiges öffentliches Amt beziehungsweise wer eine politisch exponierte Person ist. Dazu wird es in der Regel notwendig sein, den Kunden die gesetzliche Definition schriftlich vorzulegen (Interessenvertretungen wie die Wirtschaftskammer Österreich halten dazu Vorlagen bereit). Erst wenn Kunden diese Definition gelesen und verstanden haben, können sie gefragt werden, ob sie ein wichtiges öffentliches Amt bekleiden oder in der Vergangenheit bekleidet haben.

Verneint der Kunde die Frage, dann können diesbezüglich vereinfachte Sorgfaltspflichten angewandt werden. Die Antwort des Kunden sollte jedenfalls schriftlich festgehalten und vom Kunden mittels Unterschrift bestätigt werden.

Bejaht der Kunde hingegen die Frage, dann gilt es auch festzuhalten, welches wichtige öffentliche Amt er bekleidet oder in der Vergangenheit bekleidet hat. Denn auch, wenn der Kunde kein wichtiges öffentliches Amt mehr bekleidet, gilt er zumindest zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus diesem Amt als politisch exponiert. Auch dies sollte schriftlich festgehalten und vom Kunden mittels Unterschrift bestätigt werden.

Versicherungsvermittler haben auch festzustellen, ob es sich bei den Begünstigten einer Lebensversicherungs- oder anderen Versicherungspolizze mit Anlagezweck sowie ggf. den wirtschaftlichen Eigentümern des Begünstigten um politisch exponierte Personen handelt. Die hat spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung oder zum Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Abtretung der Polizze zu erfolgen.

Bevor Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen aufgenommen (oder bei bestehenden Kunden fortgeführt werden), ist die **Zustimmung der Führungsebene** einzuholen. Weiters sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die **Herkunft des Vermögens** und der Gelder, die im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit diesen Personen eingesetzt werden, zu bestimmen und die Geschäftsbeziehung einer **verstärkten fortlaufenden Überwachung** zu unterziehen.

Beim Bestimmen der Herkunft des Vermögens und der Gelder kann (laut den *Fragen und Antworten für die Praxis* des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz herangezogen werden. Das bedeutet, dass Gewerbetreibende durch den Einsatz verhältnismäßiger Instrumente die Herkunft der Mittel festzustellen haben. Eine Möglichkeit wäre die mündliche Nachfrage plus Dokumentation.

Kunden aus Drittländern mit hohem Risiko

Verstärkte Sorgfaltspflichten sind auch dann anzuwenden, wenn natürliche oder juristische Personen (Kunden) in von der Europäischen Kommission ermittelten Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind. Diese Drittländer sind aktuell:

- Afghanistan, Irak, Iran, Syrien, Jemen, Tunesien,
- Bosnien und Herzegowina
- Guyana, Uganda, Vanuatu,
- Demokratische Volksrepubliken Laos und Korea ("Nordkorea"),
- Sri Lanka, Trinidad und Tobago.

Erhöhte fortlaufende Überwachung

Geschäftsbeziehungen, für die im Rahmen der unternehmensspezifischen Risikobewertung ein erhöhtes Risiko hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermittelt wurde, sind einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen. Ebenso fallen jene Transaktionen unter die verstärkten Sorgfaltspflichten, die ein ungewöhnliches Muster aufweisen, also im Vergleich zum herkömmlichen Geschäftsgebaren des Kunden komplex oder groß sind, ungewöhnlich ablaufen oder offensichtlich ohne wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgen.

Allgemeine Meldepflichten

Grundsätzlich haben Verpflichtete mit der Geldwäschemeldestelle in vollem Umfang zusammenzuarbeiten. Und zwar indem Sie unverzüglich von sich aus mittels einer Verdachtsmeldung die Geldwäschemeldestelle informieren, wenn Sie Kenntnis davon erhalten, den Verdacht oder berechtigten Grund zur Annahme haben, dass:

- eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion im Zusammenhang mit Vermögensbestand-teilen steht, die aus einer relevanten strafbaren Handlung (siehe Paragraf 165 StGB) herrühren,
- ein Vermögensbestandteil aus einer relevanten strafbaren Handlung herrührt, oder
- die versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion oder der Vermögensbestandteil im Zusammen-hang mit Terrorismusfinanzierung steht.

Gemeldet werden müssen alle verdächtigen Transaktionen **unabhängig von der Höhe einer Transaktion**.

Anonyme, interne Meldemöglichkeit

Ihre "Beschäftigten" müssen die Möglichkeit haben, interne Verstöße gegen die Bestimmungen zur Geldwäsche-Prävention über einen "speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal" melden zu können. Dieses Verfahren darf in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe Ihres Betriebes stehen.

Verbot der Informationsweitergabe

Verpflichtete, dessen leitendes Personal sowie Mitarbeiter dürfen weder den betroffenen Kunden noch Dritte darüber informieren, dass gerade eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle erfolgt, erfolgen wird oder erfolgt ist, oder dass eine Analyse wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gerade stattfindet oder stattfinden könnte.

Trotz dem grundsätzlichen Verbot der Informationsweitergabe dürfen Kreditinstitute (sowie deren Zweigstellen) und Versicherungsvermittler Informationen austauschen. Zwei oder mehr Versicherungsvermittler dürfen Informationen, die sich auf denselben Kunden und dieselbe Transaktion beziehen, untereinander austauschen (wenn die Versicherungsvermittler alle aus einem Land stammen, in dem die Regelungen der vierten Geldwäsche-Richtlinie gelten, sie derselben Berufskategorie angehören und gleichwertigen Regelungen hinsichtlich Berufsgeheimnis und Datenschutz unterliegen).

Schulung der Mitarbeiter

Die Gewerbeordnung verlangt angemessene Maßnahmen, die sicherstellen, dass Angestellte des Verpflichteten die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der einschlägigen Datenschutzbestimmungen, kennen. Konkret heißt es, dass angestellte Mitarbeiter an "besonderen fortlaufenden Fortbildungsprogrammen" teilnehmen müssen, bei denen sie lernen, möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.

Sinnvoll erscheint – je nach Größe des Unternehmens sowie unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken für das Unternehmen – das Erstellen eines "Geldwäsche-Handbuches". Darin sollte unter anderem festgelegt sein,

- wer im Unternehmen wann und wie die Pflichten der Bestimmungen zu erfüllen hat,
- wer in welchen Fällen die Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten wie zu erfüllen hat
- wie mit unüblichen beziehungsweise verdächtigen Sachverhalten und der Meldepflicht im Verdachtsfall umzugehen ist, und
- wer das Einhalten der Pflichten in welchen Abständen kontrolliert und die Kontrolle dokumentiert.

Die fortlaufenden, also regelmäßigen Schulungen der Mitarbeiter – insbesondere von neuen Mitarbeitern – sollten sich möglichst an den für die betreffenden Mitarbeitern relevanten Tätigkeiten orientieren, also möglichst viel Wissen vermitteln, das unmittelbar in der Praxis angewandt werden kann.

Zuverlässigkeit der Mitarbeiter

Sämtliche Mitarbeiter, die mit geldwäscherelevanten Sachverhalten und Geschäftstätigkeiten befasst sind, sollten auf ihre Zuverlässigkeit geprüft werden. Relevant ist es, zu erfahren, ob sich die Mitarbeiter an die gesetzlichen Bestimmungen sowie internen Verfahren halten (die in Schulungen vermittelt wurden), ob Verdachtsfälle tatsächlich gemeldet werden, oder sich die Mitarbeiter möglicherweise an zweifelhaften Geschäften beteiligen.

Beispiele für mögliche Verdachtsmomente

Folgende Geschäftsfälle oder -aspekte können zu einem Verdacht auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – und daher in weiterer Folge zur Pflicht einer Meldung an die Geldwäschemeldestelle – führen (beispielhafte und nicht abschließende Aufzählung):

Bargeldgeschäfte

- Regelmäßige bzw. häufig wiederkehrende Barzahlungen des Kunden
- Ungewöhnlich hohe Bargeldtransaktionen, insbesondere dann, wenn die Geschäftsaktivitäten üblicher Weise unbar erfolgen
- Verwenden großer Mengen von Banknoten mit geringem Wert

Versicherungsgeschäfte

- Versicherungsverträge mit Kunden, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Land der Geschäftsbeziehung haben und keinen plausiblen wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt bieten
- hohe Einmalerläge, insbesondere in Verbindung mit vorzeitigen Rückkäufen
- Versicherungsverträge mit juristischen Personen (oder z.B. Stiftungen), in denen potenzielle Risikofaktoren wie internationale Verflechtungen auftreten
- hohe Prämienzahlungen im Vergleich zu den sonstigen finanziellen Verhältnissen
- Kostenunempfindlichkeit, zum Beispiel bei Rückkäufen
- Zahlungen, die die vorgesehene Prämie übersteigen
- Geringes Interesse am Ertrag der Versicherung

Geschäftsbeziehungen, allgemein

- Erzeugen von Zeitdruck bei Geschäftsabschluss
- Firmen- beziehungsweise Rechtskonstruktionen mit besonderer Komplexität, deren Eigentums- oder Kontrollverhältnisse nur schwer zu klären sind
- Verweigern üblicher Auskünfte ohne Angabe von Gründen
- Diskrepanz zwischen handelnden Personen und Geschäftszweck
- Auffälliges Verhalten des Kunden, zum Beispiel Änderung des Lebensstils, unerwartete und unpassende Änderung der Geschäftsaktivitäten
- Kunden, die falsche oder irreführende Angaben machen
- Unrichtige oder unplausible Angaben bei Treuhandgeschäften
- Kunden, die den direkten Kontakt zum Verpflichteten auffällig meiden, oder allzu auffällig den Kontakt zu bestimmten Angestellten suchen

Wertpapiergeschäfte

- Hohe Umsätze im Widerspruch zu den finanziellen Verhältnissen des Kunden
- Engagement in unüblichen Werten

Ihr Referent & Ansprechpartner

Andreas Dolezal

Unternehmensberater & Compliance Experte

- Tel. +43 664 844 60 90
- Mail <u>consulting@andreasdolezal.at</u>
- Web www.andreasdolezal.at

Als unabhängiges Ausbildungsinstitut auch Ihr erster Ansprechpartner für Schulungen sowie Aus- und Weiterbildung.

Mit einer Nachricht an <u>jaichwillnews@andreasdolezal.at</u> erhalten Sie aktuelle Neuigkeiten zu den Themen MiFID II, Datenschutz und Geldwäsche-Prävention.



Quellenverzeichnis

- Gewerbeordnung 1994
- Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates (4. Geldwäsche-Richtlinie)
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 sowie 2018/212 (Drittländer mit hohem Risiko)
- Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten im Bereich der Lebensversicherung (Lebensversicherung-Sorgfaltspflichtenverordnung – LV-SoV)
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Fragen und Antworten für die Praxis zu den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach der Gewerbeordnung 1994, 20. Februar 2019
- Andreas Dolezal & Mag. Matthias Aichinger,

Geldwäsche ist kein Kavaliersdelikt

Verlag: myMorawa,

ISBN: 978-3-99084-510-3 (Paperback, € 34,99)

ISBN: 978-3-99084-511-0 (Hardcover, € 39,99)

ISBN: 978-3-99084-512-7 (eBook, 19,99)

